

Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schulanmeldung erfolgt regulär an der Grundschule

(außer: es steht fest, dass ausschließlich die FöS dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht wird, was i.d.R bei sehr hohem Förderbedarf der Fall ist und die Eltern möchten ihr Kind direkt an der FöS anmelden **BayEUG Art 41 Abs. 1; VSO-F §28 Abs. 1 Satz 2**)

VSO (2008) § 26

Der Anmeldetermin liegt im April

Die Erziehungsberechtigten kommen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung.

Die Feststellung der Schulfähigkeit kann in unterschiedlichen Formen erfolgen, insbesondere durch

- enge Kooperation mit dem Kindergarten unter Beachtung des Datenschutzes
(Eltern müssen einverstanden sein mit der Weitergabe von Daten an die Schule, betrifft auch MSH Arbeit)
- Erkenntnisse und Beobachtungen bei der Schulanmeldung
- belegte Feststellungen der Erziehungsberechtigten
- Unterlagen der ärztlichen Einschulungsuntersuchung

Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit

Der Schulleiter kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen

(**VSO § 26, Abs. 3 Satz 4**).

Zusammenarbeit mit den Förderschulen bei der Einschulung

Lehrkräfte der Grundschule schätzen bei der Schuleinschreibung und durch ein Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit ein, ob und in welchem Umfang sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

Im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes **können** Sonderschullehrer bei Schuleingangsgesprächen anwesend sein.

Beratung der Eltern durch die Grundschule

Schulleiter entscheidet über Schulaufnahme

VERWALTUNGSAKT Zurückstellung	VERWALTUNGSAKT Aufnahme in die Grundschule	Prüfung des Förderbedarfs und einer möglichen Beschulung an der Grundschule
Schulrechtliche Situation: „Ein schulpflichtiges Kind kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu		Einschätzung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist Aufgabe der Regelschule Schriftliche Dokumentation der Beobachtungen und Ergebnisse des Verfahrens zur Feststellung der Schulfähigkeit.

erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.
Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch **bis zum 30. November zulässig**, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.“

Die Zurückstellung ist **nur einmal** und **nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen**. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.“ ([BayEUG Art.37, Abs.2](#))

Entscheidung des Schulleiters
Eltern können Widerspruch bzw. Klage sowohl gegen die Zurückstellung als auch gegen die Nichtzurückstellung erheben

Rücktritt von der Einschulung
([BayEUG Art.37, Abs.1](#))

Im Falle des Abs. 1 Satz 1 haben die Erziehungsberechtigten bei einem Kind, das nach dem 30.9. 6 Jahre alt wird, die Möglichkeit, auf Antrag erst den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen.

Gemäß der gesetzlichen Neuregelung von Art 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG **haben die Eltern die Möglichkeit für im Oktober, November und Dezember geborene, schulpflichtige Kinder, den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen. Für das Schuljahr 2008/2009 gilt diese Regelung für alle Kinder, die bis zum 31. Oktober 6 Jahre alt werden.**

Es handelt sich bei diesem Rücktritt nicht um eine Zurückstellung!
Die Eltern müssen dabei nicht persönlich zum Anmeldetermin kommen; schriftliche Rücktrittserklärung genügt.
Auch bei Anmeldung, kann die Entscheidung der Eltern bis zum 31.7.08 rückgängig gemacht werden. An

Aufnahme in die
Grundschule 

Heranziehen von Aussagen des Schularztes.
Bei Heranziehen von Aussagen des Kindergartens und Kinderarztes mit Einverständnis der Eltern.
Wurde das Kind bereits einmal zurückgestellt?
Gemeinsame Beratung der an der Schuleinschreibung und Schulspiel beteiligten Kollegen (beobachtende Lehrer, Beratungslehrer, Schulpsychologen, ...)

Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Beschulung an der allgemeinen Schule vorliegen oder nicht auf der Grundlage des **Bay EUG Art 41 Abs 1**.
Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann , haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen.

Aktiv teilnehmen heißt:

Überwiegend, d.h. über die Hälfte des Gesamtunterrichts in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden können und nicht angewiesen ist auf Binnenseparierung in Form von Kleingruppenunterricht oder Einzelunterricht
Den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen kann und nicht überwiegend auf Einzelmaßnahmen und Einzelzuwendung angewiesen ist und dabei schulische Fortschritte erzielt, die im Gesamtspektrum der Leistungen der Volksschule liegen.
Der Schüler muss gemeinschaftsfähig sein

Das Kind kann aktiv teilnehmen, der Förderbedarf kann an der allgemeinen Schule hinreichend erfüllt werden.

Voraussetzungen für aktive Teilnahme und die hinreichende Erfüllung des Förderbedarfs an der GS liegen **nicht** vor.

Verpflichtung der Eltern zur Anmeldung an der Förderschule.

**Förderschulen gilt der Termin 1.6.
Ausnahmefälle sind möglich.**

Anmeldung ist nicht gleich Aufnahme.

VSO-F §28Abs. 1

Mit der Anmeldung an der Förderschule erfolgt eine ergebnisoffene Prüfung der kindlichen Voraussetzungen.

Ein Kind mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf kann von den Erziehungsberechtigten unmittelbar an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung angemeldet werden, wenn (...) nach den Maßstäben zwingend nur eine Beschulung in einer Förderschule in Betracht kommt.

Ein sonderpädagogisches Gutachten als Grundlage für die Aufnahme in eine Förderschule wird erstellt.

BayEUG Art 41 Abs. 3 Satz 3

VSO-F §28 Abs.4

Schriftliche Stellungnahme* der Grundschule über die Ergebnisse der Prüfung der Voraussetzungen zur Beschulung an der allgemeinen Schule und die Einschätzung des Förderbedarfs ist eine notwendige Informationsquelle für die Erstellung des sopäd. Gutachtens.

Das Sonderpädagogische Gutachten

- stellt den Förderbedarf dar
- empfiehlt den Förderort

Aussagen zum möglichen Förderort können lauten

- nur Allgemeine Schule
- nur Förderschule **VSO-F §28 Abs.1 Satz 1**
- GS oder Förderschule **VSO –F §2 8 Abs. 4 Satz 1 :**
 - Schüler, die nur aktiv teilnehmen, aber nicht erfolgreich teilnehmen können oder
 - Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule mit den dort vorhandenen Möglichkeiten nicht so weit entsprochen werden kann, dass sie dem Unterricht ohne wesentliche Einschränkungen folgen können.
 - (Wahlrecht der Erziehungsberechtigten)

ggf. beratender Hinweis, welcher Förderort aus Sicht des

		<p>Sonderpädagogen der besser geeignete ist (eine Einschränkung des Wahlrechts ist damit nicht verbunden)</p> <ul style="list-style-type: none">• ggf. Empfehlung einer probeweisen Aufnahme in die GS bei Zweifelsfällen. <p>Kriterien für ein sonderpädagogisches Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Sachlich fundierte Aussagen enthalten▪ Nachvollziehbar sein▪ mit Standards vergleichbar sein▪ verständlich geschrieben sein <p>Intelligenztests sind erlaubt, (sofern in Ausnahmefällen die Erziehungsberechtigten ausdrücklich dagegen sind und die Gefahr besteht, dass die Ergebnisse verfälscht werden bzw.. das Kind in eine Konfliktsituation gerät (vgl. negative Beeinflussung/Druck der Eltern) sollte auf den Test verzichtet werden. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass das Gutachten dann aber auf einer geringeren Datenbasis beruht; die Ablehnung der Eltern ist schriftlich festzuhalten. Persönlichkeitstests sind nicht gestattet.</p> <p>Eltern sind eine Woche vorher über Zeitpunkt, Art und Umfang der erforderlichen Eingangsdagnostik zu informieren; (...) wird mit den Erziehungsberechtigten der bisherige Entwicklungsverlauf des Kindes erörtert. Das Ergebnis der Eingangsdagnostik ist den Erziehungsberechtigten zu erläutern. VSO-F §28 Abs. 4 Satz 2 und 3 Alle Parteien sind mit der Aussage des Gutachtens einverstanden, Empfehlung des Gutachtens wird befolgt.</p> <p>Im Konfliktfall, d.h. Eltern oder Grundschule sind nicht einverstanden, übernimmt das Schulamt das Verfahren. VSO-F §28 Abs. 6 ff</p>
--	--	--